

Bauleitplanverfahren „Erweiterung Grundschule Lindlar-Ost“, Gemeinde Lindlar

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: Planungsbüro MWM
Neuenhofstraße 110
52078 Aachen

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)
Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld.....	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	5
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	8
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds.....	9
5	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
6	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	11
6.1	Planungsrelevante Arten	11
6.2	Nicht planungsrelevante, besonders geschützte Vogelarten (europäische Vogelarten)	14
7	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	14
8	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4910/3.	6
Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung	10
Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	12
Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes.....	1
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	3
Abbildung 3: Plangebiet A, Grünlandnutzung, Blickrichtung Süden	3
Abbildung 4: Plangebiet B, Grünlandnutzung, Blickrichtung Osten.....	4
Abbildung 5: Plangebiet A, Gehölzgruppe auf der angrenzenden Böschung	4
Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	8
Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes	9

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lindlar plant im östlichen Bereich des Hauptortes die bestehende Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost zu erweitern. Die aktuell zweizügige Schule wird derzeit bereits dreizügig ausgebaut und soll perspektivisch vierzügig werden. Neben dieser Erweiterung fehlen dem Standort eine Mensa und eine 1-Feld-Sporthalle. Die Ergänzung des Standortes um die fehlenden Nutzungen soll unmittelbar östlich des Schulhofes der Schule auf dem westlichen Teil des bisher unbebauten Flurstücks 155 (Flur 43, Gemarkung Lindlar) erfolgen. Durch die Erweiterung des Standortes erhöht sich gleichzeitig der Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr. Aufgrund von Restriktionen bei der Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Grundschule ist die Errichtung eines Parkplatzes für das Lehrpersonal nicht unmittelbar an der Schule bzw. dem Plangebiet vorgesehen, sondern soll rund 50 m südwestlich der Schule auf dem Flurstück 117 (Flur 42, Gemarkung Lindlar) errichtet werden.

Da bei Umsetzung des Vorhabens planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

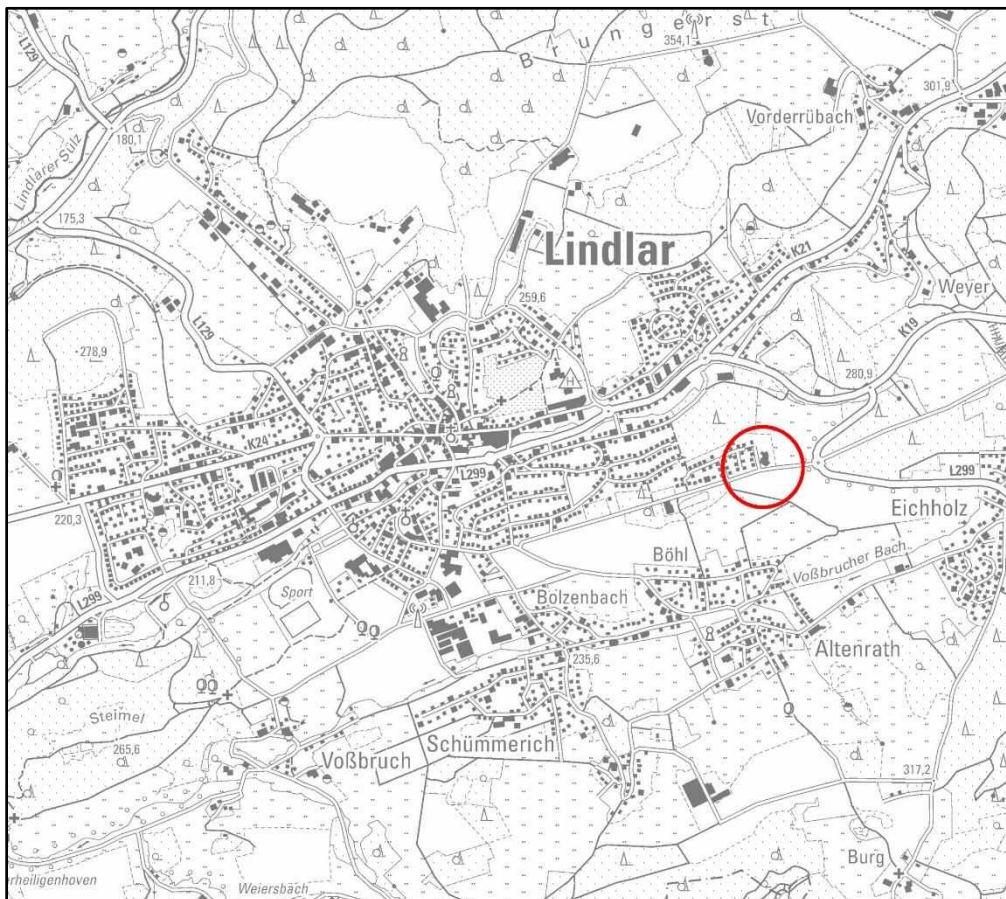


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Fachliche Grundlagen stellen das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ in der aktualisierten Fassung von 2021 (MULNV) sowie der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKUNLV, 2013) dar.

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Untersuchungsraum liegt im Osten der Ortschaft Lindlar an der Straße „Jugendherberge“. Der Teilgeltungsbereich A liegt östlich der Grundschule und wird als Grünland genutzt. Im Norden der Grundschule grenzen auf einer Böschung Gebüsch an, im Süden verläuft die Straße „Jugendherberge“.

Der Teilgeltungsbereich B wird ebenfalls als Grünland genutzt. Hier schließt im Norden die Straße „Jugendherberge“ an. Im Westen erstreckt sich ein Laubwald.



Abbildung 2: Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche im Luftbild



Abbildung 3: Teilgeltungsbereich A, Grünlandnutzung, Blickrichtung Süden



Abbildung 4: Teilgeltungsbereich B, Grünlandnutzung, Blickrichtung Osten

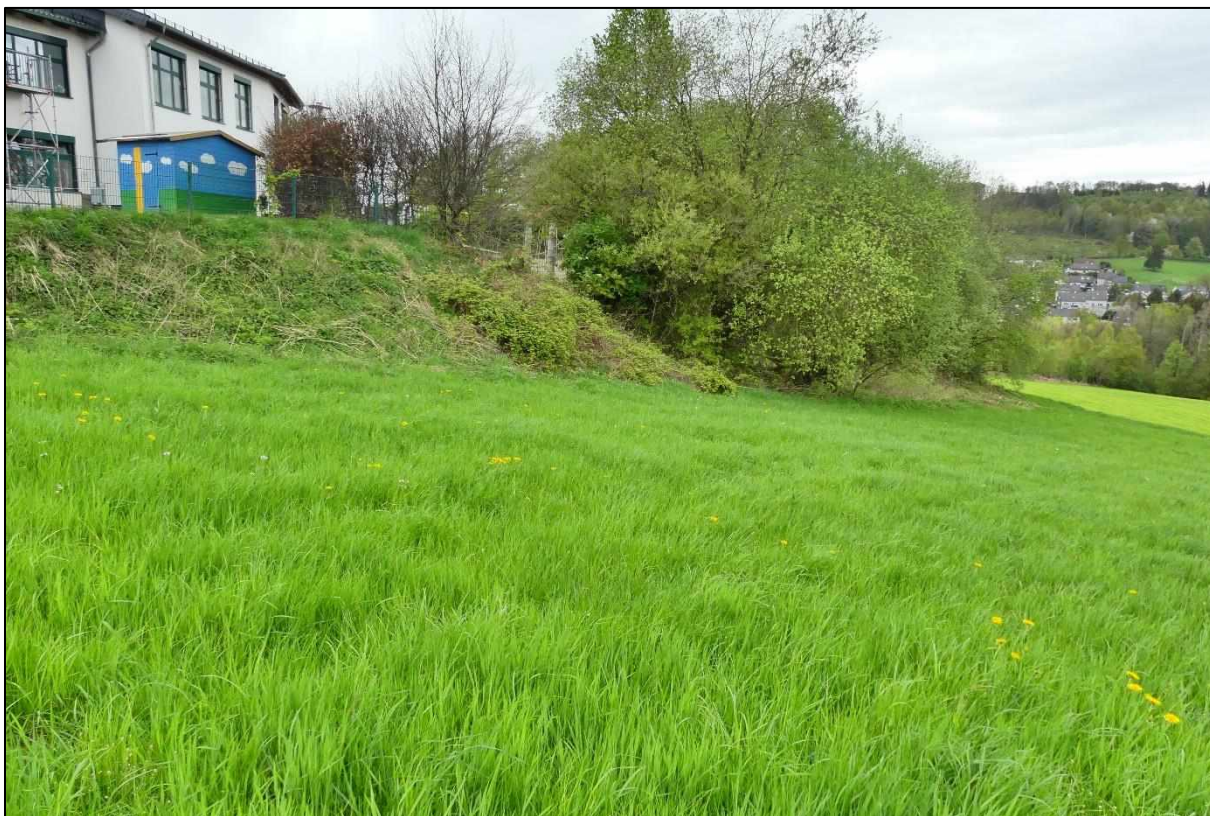


Abbildung 5: Teilgeltungsbereich A, Gehölzgruppe auf der angrenzenden Böschung

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 17.04.2024 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt.

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4910 (TK 25 Engelskirchen) Quadrante 3,

20 planungsrelevante Arten:

- 18 Vogelarten
- 1 Amphibienart
- 1 Reptilienart

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4910/3

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 4910/3.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwald	Nadelwald	Kleingehölze	Gärten	Fettwiese
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-					FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)	FoRu	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na	Na	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na			(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G			FoRu	(FoRu), (Na)	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U				Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	Na	Na
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum				
				Laubwald	Nadelwald	Kleingehölze	Gärten	Fettwiese
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	Na	Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		Na
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G					
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G				Na	Na
Amphibien								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhan- den	S	Ru			(Ru)	(Ru)
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhan- den	U	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)		

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsplan Nr. 2 „Lindlar/Engelskirchen“ des Oberbergischen Kreises. Beide Teilflächen liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet L1 „Lindlar/Engelskirchen L 2.2-1“.

Ansonsten liegen keine Vorrangflächen (Flächen gem. Biotopkataster NRW, Biotopverbundflächen) und Schutzausweisungen vor.

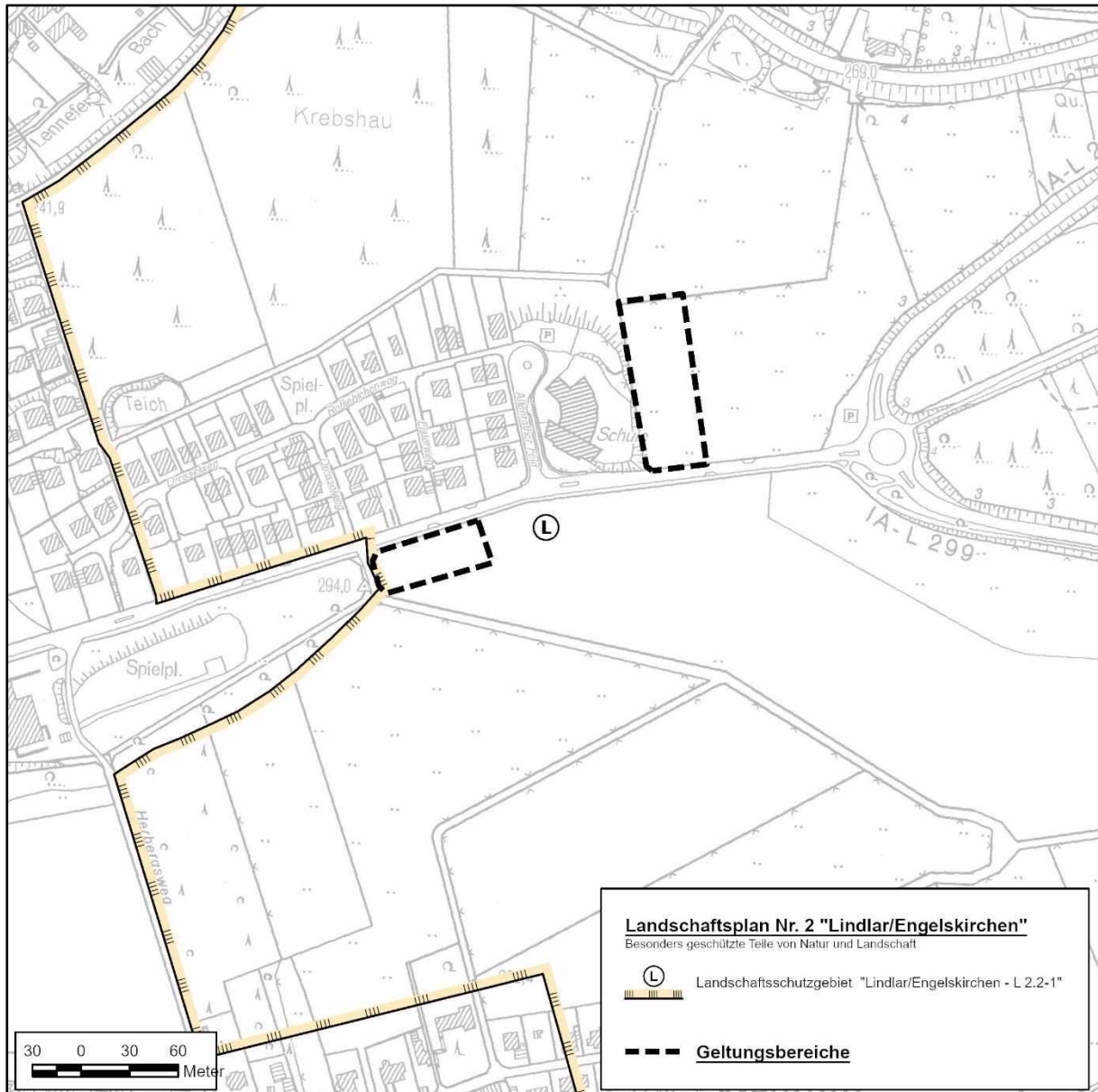


Abbildung 6: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet L1 „Lindlar/Engelskirchen – L 2.2-1“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 15. April 2024. Während der Geländebegehung wurde das Potenzial des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für planungsrelevante Arten eingeschätzt. Es wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht. Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis.

Weiterhin wurde das Untersuchungsgebiet auch im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise o.g. planungsrelevanten Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern) hin kontrolliert. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden im teilweise unbelaubten Zustand auf Spechthöhlen, Baumhöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester und Horste von Greifvögeln oder anderen Großvögeln) und potenziellen Fledermausquartieren abgesucht.

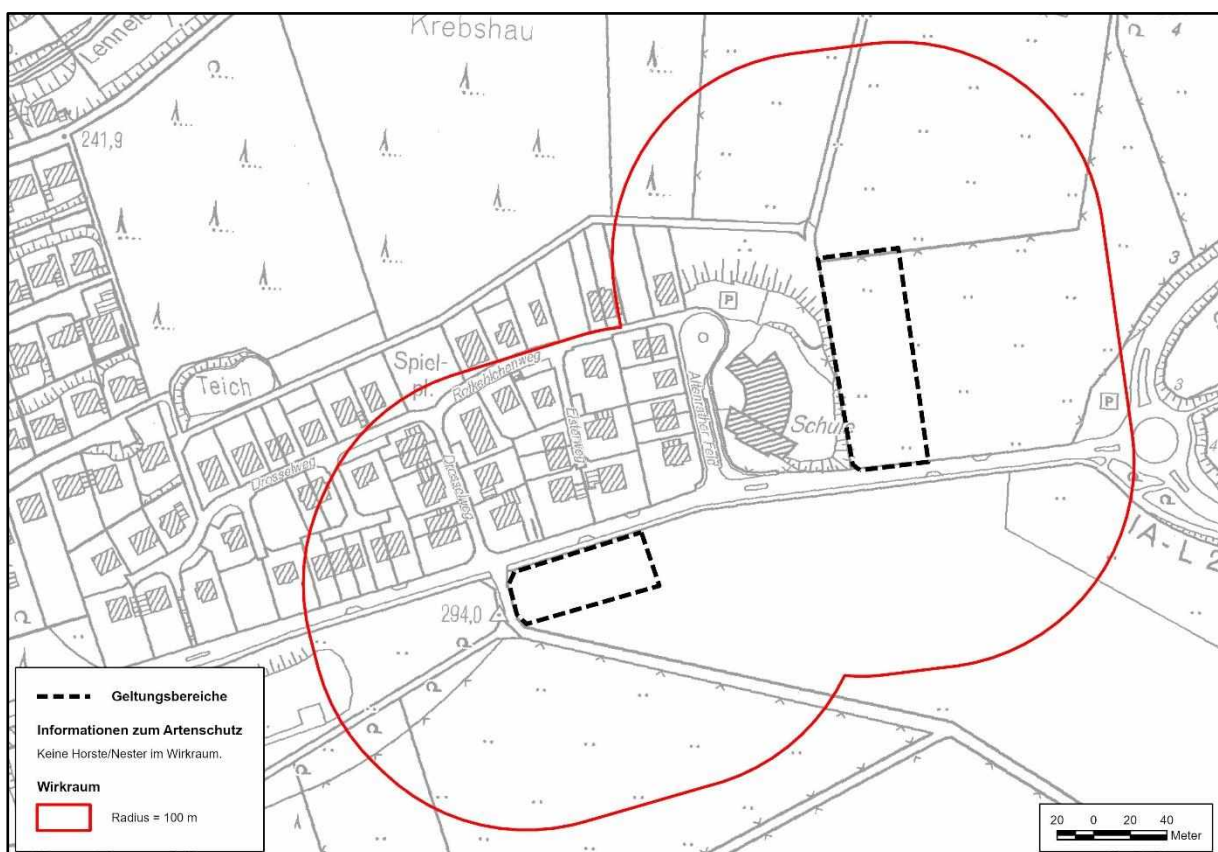


Abbildung 7: Ergebnisse der Begehung im Umfeld des Plangebietes

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die voraussichtlichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens aufgezeigt und geprüft, ob durch spezifische Wirkungen

des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach §44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden können.

Durch die Umsetzung der Planung sind folgende Wirkungen möglich:

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<u>Baufeldräumung,</u> <u>Baufeldvorbereitung:</u> • Rückschnitt/ Entnahme von Gehölzen • Abschieben der Vegetationsdecke, Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
<u>Baustellenbetrieb</u> • Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Baustellenverkehr	• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten baulichen Anlagen • Überbauung von Lebensräumen • Neuversiegelung	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• Durch die Nutzung ausgehende visuelle und akustische Reize • Verstärkung der Trennwirkungen von Lebensräumen	• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) • Isolierung und Verinselung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

6 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

6.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Fledermäuse

Fledermäuse sind zwar für das MTB 4910 (TK 25 Engelskirchen) Quadrant 3 nicht aufgelistet, doch hat das Plangebiet Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

Amphibien

Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Geburtshelferkröte im Plangebiet und Wirkraum vorhanden.

Reptilien

Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Schlingnatter im Plangebiet und Wirkraum vorhanden.

Tabelle 3: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG möglich
Vögel			
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Baumpieper	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände, Steinbrüche und Horsten anderer Großvögel mit einem freien Anflug.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Schwarzstorch	Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feld-	Potenzieller Nahrungsgast	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG möglich
	gehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermo- dernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wir- bellosen besteht.		
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Teichhuhn	In Nordrhein-Westfalen brütet das Teichhuhn vor- wiegend an nährstoffreichen Gewässern. Besiedelt werden beispielsweise Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regen- rückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässer. Bevorzugt werden zur Brutzeit struk- tureiche Verlandungs- und Uferzonen.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft an- gesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zu- nehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Ein- flugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen ge- baut.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen u. Äckern bevorzugt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Weidenmeise	Weidenmeisen leben in Mischwäldern mit dichter Unterholzschicht und Weiden, Erlen und Pappeln. Diese Merkmale treffen meist auf Auenwälder zu. Im hohen Norden und im Süden trifft man sie auch in Nadelwäldern an.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholz- bestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit ei- nem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefautte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und an- grenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kul- turfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Potenzieller Nahrungsgast	nein
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Stein- brüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrä- chen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommer- warme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsge- wässer.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden.	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und die Wirkräume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG möglich
Reptilien			
Schlingnatter	Die Schlingnatter lebt vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein

6.2 Nicht planungsrelevante, besonders geschützte Vogelarten (europäische Vogelarten)

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um besonders geschützte Arten entsprechend der Anlage 1, Spalte der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Sie sind bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Umfeld sind möglich. Bei der Begehung wurden folgende Arten gesichtet, gehört oder im Überflug oder bei der Nahrungssuche beobachtet (s. Tab 4).

Tabelle 4: Beobachtungen nicht planungsrelevanter, europäischer Vogelarten

Art	Anzahl der Beobachtungen
Amsel	1
Singdrossel	2
Blaumeise	1
Eichelhäher	1
Mönchsgrasmücke	1
Rabenkrähe	2
Elster	1

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

7 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Fledermäuse

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis

Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, sind eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brutten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zum Schutz vor Vogelschlag sind im Rahmen der Baugenehmigung vogelfreundliche Lösungen, u.a. die Reduktion von Durchsichten durch geprüfte Muster, umzusetzen. Anzuwenden sind u.a. die Informationen und Hinweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Verbindung mit der Schweizerischen Vogelwarte von 2012.

8 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Lindlar plant im östlichen Bereich des Hauptortes die bestehende Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-Ost zu erweitern. Die aktuell zweizügige Schule wird derzeit bereits dreizügig ausgebaut und soll perspektivisch vierzügig werden. Neben dieser Erweiterung fehlen dem Standort eine Mensa und eine 1-Feld-Sporthalle. Die Ergänzung des Standortes um die fehlenden Nutzungen soll unmittelbar östlich des Schulhofes der Schule auf dem westlichen Teil des bisher unbebauten Flurstücks 155 (Flur 43, Gemarkung Lindlar) erfolgen. Durch die Erweiterung des Standortes erhöht sich gleichzeitig der Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr. Aufgrund von Restriktionen bei der Flächenverfügbarkeit im Umfeld der Grundschule ist die Errichtung eines Parkplatzes für das Lehrpersonal nicht unmittelbar an der Schule bzw. dem Plangebiet vorgesehen, sondern soll rund 50 m südwestlich der Schule auf dem Flurstück 117 (Flur 42, Gemarkung Lindlar) errichtet werden.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorzusehen:

- Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlicher Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, sind eine Nachtbeleuchtung sowie Arbeiten in der Dunkelheit und Dämmerung bei Temperaturen von über 5 Grad Celsius nicht zulässig.
- Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- Zum Schutz vor Vogelschlag sind im Rahmen der Baugenehmigung vogelfreundliche Lösungen, u.a. die Reduktion von Durchsichten durch geprüfte Muster, umzusetzen. Anzuwenden sind u.a. die Informationen und Hinweise der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Verbindung mit der Schweizerischen Vogelwarte von 2012.

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) – Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der aufgezeigten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die betrifft auch die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)

Nümbrecht, 03. September 2024

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- LANUV/ SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- LANUV (2023): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW.
Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2024): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4910. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 17.04.2024 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4910/3>)
- MKULNV (Hrsg.) (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen"
- MUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MULNV (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2021
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bauleitplanverfahren "Erweiterung Grundschule Lindlar-Ost", Gemeinde Lindlar

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Lindlar Antragstellung (Datum): 03.09.2024

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bauleitplanverfahren "Erweiterung Grundschule Lindlar-Ost, Gemeinde Lindlar; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 03.09. 2024

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bauleitplanverfahren "Erweiterung Grundschule Lindlar-Ost, Gemeinde Lindlar; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 03.09. 2024

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zum Bauleitplanverfahren "Erweiterung Grundschule Lindlar-Ost, Gemeinde Lindlar; PPlanungsgruppe Grüner Winkel vom 03.09. 2024

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.